



zurück an  
**Arbeitsgemeinschaft der Träger der gesetzlichen  
 Kranken- und Rentenversicherung  
 Im Lande Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 01 04  
 44701 Bochum

## Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Übergangsgeld  
**Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Rückseite**

Arbeitsunfähigkeit/  
 Reha-Leistung ab \_\_\_\_\_ AZ.: \_\_\_\_\_

### 1. Allgemeines

- 1.1 Beschäftigt als (z. B. Kfm. Angestellter, Schlosser):  
 \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_
- 1.2 Der Arbeitnehmer nimmt an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des  
 Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler  
 Arbeitszeitregelungen teil  
 seit/ab \_\_\_\_\_
- 1.3 Kirchensteuer Lohnsteuer Steuerfreibetrag ab  
 klasse monatlich  
 Nein  Ja \_\_\_\_\_ EUR
- 1.4 Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für kinderlose  
 Mitglieder wird gezahlt  
 Nein  Ja
- 1.5 Letzter Arbeitstag vor Beginn der am \_\_\_\_\_  
 Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung  
 Der Arbeitnehmer hat die Arbeit wieder aufgenommen am \_\_\_\_\_
- 1.6 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld  
 (§§ 169 ff, §§ 214 ff SGB III)  
 Kurzarbeitergeld  Winterausfallgeld  
 im letzten Entgeltabrechnungszeitraum  Ja  
 bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung  Ja  
 seit \_\_\_\_\_
- 1.7 Winterausfallgeld-Vorausleistung wird gezahlt seit \_\_\_\_\_  
 Wurde im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1)  
 Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen?  Nein  Ja  
 Für wieviele Stunden wurde bereits im laufenden Kalenderjahr  
 Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt? Stunden: \_\_\_\_\_
- 1.8 Während der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung  
 wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt bis \_\_\_\_\_  
 Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht für weniger als 6  
 Wochen wegen Vorerkrankung aufgrund derselben Krankheit  
 vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 wegen folgender sonstiger Gründe: \_\_\_\_\_
- 1.9 Über den in 1.8 genannten Tag hinaus wird **teilweise** Arbeitsentgelt  
 weitergezahlt  laufend  bis zum \_\_\_\_\_  
 Bruttoarbeitsentgelt \_\_\_\_\_ EUR  
 Nettoarbeitsentgelt \_\_\_\_\_ EUR  
 monatlich  wöchentlich  kal. -täglich  
 Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers \_\_\_\_\_  
 monatlich  wöchentlich  kal. -täglich
- 1.10 Besteht ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt innerhalb  
 der Gleitzone (400,01 EUR – 800,00 EUR)?  Nein  Ja
- 1.11 Hat der Arbeitnehmer bei einem Entgelt in der Gleitzone auf die  
 Beitragsminderung in der Rentenv. verzichtet?  Nein  Ja

### Der/Des Versicherten

Name, Vorname
Betriebsnummer / Personal-Nr.

- 1.12 Über den in 1.8 genannten Tag hinaus werden Sachbezüge weitergezahlt  
 Betrag \_\_\_\_\_ EUR
- 1.13 Lohnausgleichszeitraum im Baugewerbe  
 vom/bis \_\_\_\_\_  
 und/oder am \_\_\_\_\_
- 1.14 Hat der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Ver-  
 sicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet?  Nein  Ja
- 1.15 Das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst  
 am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_

### 2. Arbeitsentgelt

- 2.1 Letzter **abgerechneter** Entgeltabrechnungs- vom \_\_\_\_\_  
 Zeitraum **vor Beginn** der Arbeitsunfähigkeit/  
 Reha-Leistung (1 Kalendermonat/mind. 4 Wo- bis \_\_\_\_\_  
 chen)
- 2.1.1 Höhe der Bergmannsprämie im EAZ: \_\_\_\_\_
- 2.1.2 Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten  
 laufenden Arbeitsentgelts: \_\_\_\_\_
- 2.1.3 Höhe der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der See-Berufs-  
 genossenschaft im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum  
 vor Beginn der AU/Reha-Leistung \_\_\_\_\_
- 2.2 Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten Arbeitsent-  
 gelts (einschließlich Sachbezüge, jedoch brutto \_\_\_\_\_ EUR  
 ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld  
 Winterausfallgeld-Vorausleistung und netto \_\_\_\_\_ EUR  
 ggf. gezahlte Urlaubsvergütung.)
- 2.3 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt, festes Monatsgehalt  
 oder Akkord- /Stücklohn gezahlt?  Nein  Ja
- 2.4 Bitte nur ausfüllen, wenn 2.3 mit ja beantwortet wurde und das im letzten  
 Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) vom  
 vereinbarten Monatsgehalt oder festen Monatsentgelt abweicht  
 Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts \_\_\_\_\_ EUR  
 Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von \_\_\_\_\_ EUR

### 3. Einmalzahlungen

Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen im letzten abgerechneten  
 Entgeltabrechnungszeitraum –s. Ziffer 2.1- und den vorangegangenen 12  
 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit  
 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/der Reha-Leistung in der  
 Krankenversicherung und \_\_\_\_\_  
 Falls davon abweichend auch in der  
 Rentenversicherung \_\_\_\_\_

### 4. Arbeitszeit **Ausfüllen, wenn das A-Entgelt nach Stunden/Schichten bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.**

- 4.1 Das Bruttoarbeitsentgelt (ohne Winterausfallgeld-Vorausleistung)  
 wurde erzielt in \_\_\_\_\_ Stunden/Schichten \_\_\_\_\_
- 4.2 Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung Stunden/S. \_\_\_\_\_  
 vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:  
 (Wenn keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle  
 der Mehrarbeitsstunden die **tatsächlich geleisteten** Arbeitsstunden  
 eintragen)
- 4.3 Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende  
 Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3  
 Entgeltabrechnungszeiträumen  
 (3 Monate bzw. 13 Wochen):  
 Monat/Zeitraum bezahlte Mehrarbeitsstunden/Schichten  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### 5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

in den unter 2.4, 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende  
 Fehltage angefallen:

Zeitraum	Tage
_____	_____
_____	_____

-----  
 Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon

Versicherungsnummer

## Erläuterung

### Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgeschlossen war.

Zu 1.2 Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06. April 1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle, die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.

### Zu 1.4 Zum 01.01.2005 wird der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Beitragspunkte (Beitragszuschlag) erhöht. Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn der Nachweis der Elterneigenschaft gegenüber der beitragsabführenden Stelle erbracht wurde.

Zu 1.6 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld sind für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes oder Übergangsgeldes) besondere Angaben erforderlich. Die nachfolgenden Fragen brauchen dann nicht beantwortet zu werden. Wir bitten Sie sich mit dem Leistungsträger in Verbindung zu setzen.

Zu 1.7 Die in Betrieben des Baugewerbes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erhalten aufgrund von Tarifverträgen in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Schlechtwetterzeit) für jede witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunde, höchstens für 100 Stunden in jedem Kalenderjahr, Winterausfallgeld-Vorausleistung (z. B. Überbrückungsgeld).

Tritt die Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung während des Bezuges von Winterausfallgeld ein und besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht oder nicht mehr, so wird das Krankengeld/Übergangsgeld aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt).

Zu 1.12 Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen. Sofern dieser nicht bekannt ist, genügt es, die Art der Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft) zu benennen.

Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistungen, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend.

Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

Zu 2.2 Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.

Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge sowie ggf. gezahltes Kindergeld.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei der Krankengeldberechnung bleiben Winterausfallgeld-Vorausleistungen und Stundenzahl unberücksichtigt, sofern diese im letzten Entgeltabrechnungszeitraum anfallen (siehe auch Punkt 4.1).

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt aktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2)
– Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	– Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	– Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A)
– Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte		– Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Soll Verletztengeld gezahlt werden, geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 1/2 Stunden sind 1,50 Stunden). Stunden, in denen Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen wurde, sind nicht mit anzu-

bis 4.3 rechnen. Stunden, für die Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt wurde, sind unter Punkt 1.6 anzugeben.

Zu 4.2 Hier interessiert die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winterzeiten ist die aufs Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch ausgleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.